LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW ABSTANDSLISTE 2007

Abstandsklasse Spalte 3 der 4. BImSchV	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I 1500	1.1 (1)	Kiefwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt (F)
	2.1 (1)	Anlagen zur Trockenstabilisierte L B. Klöckner und Gewerke
	3.2 (1a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, Mischer, Stranggießanlagen
	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (F)
II 1000	5. (1a) (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütteln, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr Ja Stunde in Fabriken (Ja, auch Ab. Nr. 30)
	3.1 (1)	Anlagen zum Mischen, Schmelzen oder Sinern von Erzen
	3.2 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2.5 Tonnen oder mehr je Stunde einsch. Stranggießen (F) (s. auch Bl. Nr. 27 und 44)
	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einsch. Raffinieranlagen (F)
	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metallen Fabrik (Ja, Gerätebau (1) (s. auch Bl. Nr. 38)
	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metallen Fabrik (Ja, auch Bl. Nr. 97)
	4.1 (1)	Anlagen zur Verhüttung/Herstellung von schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (F)
	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallgerichteten Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang (F)
	4.1 (1)	Anlagen zur Verhüttung/Herstellung von Chemiefasern (s. auch Bl. Nr. 53) (F)
	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Flur Kohlenwasserstoffen, Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefelsäure, Phosgen (F)
	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (F)
	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen durch chemische Umwandlung (Wasch-Ch Ja/Gerätebau)
	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfaserpapier
	4.9 (1)	Anlagen zur Bereitgung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinkadaverkonzentrate (s. auch Bl. Nr. 200)
	10.10 (1+2)	Offene Polzäcke für oder mit Polyurethanschaumstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung ab Ringgeset 300 Kilowatt, Ausnahme Fabrik Tischlerei (s. auch Bl. Nr. 101)
	10.16 (2)	Offene Polzäcke für oder mit Lufschnitzel (s. auch Bl. Nr. 101)
	22	Anlagen zur Herstellung von Elementen oder Stahlbetonkonstruktionen im Freien (*)
III 700	23 1.1 (1)	Kiefwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung weniger als 150 MW ist (s. 300 MW bedtig) auch Biomassekraftwerke (F)
	24 1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzusammenfer (F)
	25 2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	26 2.4 (1a)	Anlagen zum Brennen von Kalk, Dolomit, Gips, Kieselgur, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	27 3.2 (1b)	Elektro-Stahlwerke: Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtchargengewicht (Ja, auch Bl. Nrn. 5 und 44)
	28 5.24 (1)	Automotiv-, Motorradfahrzeug, Fahrräder zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
	29 4.1 (1a, 4b, 4c)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen einsch. Kitzkrackt oder phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe (F)
	30 4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (F)
	31 4.1 (1 4b, 4c)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Silanen, Basen, Salzen (F)
	32 4.1 (1a)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln (F)
	33 4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (F)
	34 4.8 (1) R.10 (1)	Anlagen zur physikalisch-analytischen chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Bl. Nr. 71)
	35	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähiges Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
	36	Prüfanlagen für Brennstoffe (Ja, auch Bl. Nr. 100)
IV 500	37 1.1 (1)	Kiefwerke, Hüttenwerke und Hüttenwerk mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (F)
	8.2 (1) (4) (4a) (4b)	Anlagen zur Erzeugung von Stein, Darraf, Warmeisen, Prasseeisen oder ähnlichen Abgas durch Abdrücken von Metallen, Blechen oder gleichfalls Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW mit einer Feuerungswärmeleistung einschließlich zugehöriger Chemiefaserwerk, ausgenommen Metallerzeugungen
	38 1.8 (2)	Elektromaschinenanlagen mit einer Übersetzung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingeschaltete Elektromaschinenanlagen (*)
	39 1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen von Trocken von Kohle
	40 1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun oder Steinkohle
	41 2.8 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Abgas hergestellt
	42 2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	43 2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bindemittelmischer unter Verwendung von Zement (*)
	44 2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für Mineralische Straßenbaustoffe und Transportbitumen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Bl. Nr. 16)
	45 3.8 (1 + 4)	Anlagen zum Walzen von Stahlnichtmaterial und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
	46 3.2 (1b) 3.7 (1)	Anlagen zur Sicherzeugung mit Hinkiskoöfen, Eisen, Tempen oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gusstoffe je Tag (s. auch Bl. Nrn. 5 und 27)
	47 3.11 (1 + 2)	Schmieden, Hammer oder Fallwerke (*)
	48 5.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmehärtbaren kantbaren oder geschnetzelten Rohren auf Stahl (*)
	49 4.1 (1b)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von isaurochlhaltigen Kohlenwasserstoffen (F)
	50 4.1 (1b)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von Basiswaschmitten (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellulosebasis (s. auch Bl. Nr. 10) (F)
	51 4.1 (1b)	Anlagen zur Herstellung/zur Herstellung von synthetischen Kautschuken (F)
	52 4.1 (1b)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (F)
	53 4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmiersöffen wie Schmierfett, Schmierseife, Metallbearbeitungsöle (F)
	54 4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlestoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (F)
	55 4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von Rückständen organischer Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 5 t oder mehr je Stunde (F) (s. auch Bl. Nr. 108)
	56 5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit organischen Lösemitteln oder Stoffen, die zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
	57 5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder bahnen oder bitäthrnigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
	58 5.5 (2)	Anlagen zum Ballonen von Dichten oder Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Dunkbeizen
	59 5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Lagerung oder Verwendung von Anitrox oder Phenylalanin mitteln Mitrinnichtenstoffen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
	60 7.3 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Spaketoffen aus tierischen Rohstoffen oder zum Verwerten von Knochen oder Fischmehl, ausgenommen Anlagen zur Verwertung von nicht genommenen tierischen Fetten zu Spaketoffen in Fabrikmühlen mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Spaketoff je Woche
	61 7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölzugemischt oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
	62 7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unverbrauchter Knochen, ausgenommen Anlagen für mitgelagerneinere Knochen in Schlachthöfen, soweit die Menge 4.000 kg Fabrich vorübergehet werden, und Anlagen, die nicht durch Bl. Nr. 115 erfasst werden
	63 7.16 (1)	Kotsammelanlagen
	64 7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	65 7.21 (1)	Mühlen für Rohrungs- oder Futtergetreide mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Getreide oder mehr je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd (s. auch Bl. Nr. 100)
	66 7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Öfen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	67 7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination Verwertung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
	68 8.1 (1a)	Anlagen zur Bereitgung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
	69 8.2 (1b)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Bestandesabfällen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen (in Drehöfen oder in einer Mitteldeckerh
	70 8.6 (1a)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Bl. Nr. 126)
	71 8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch-analytischen chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag auch soweit sie gemischgemischgemischt Ja, auch Bl. Nr. 34)
	72 8.8 (1a) + 8.9 (2a)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Reißmühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
	73 8.12 (1+2) 8.11 (2)	Offene Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Nichtbesonderheiten, einschließlich Autoverkäufer, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen oder Nichteisenschrotten oder mehr
	74 8.12 (1+2) 8.11 (2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	75 8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schrottmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	76 8.14 (1+2) 8.11 (2)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle mit dem Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	77 8.15 (1+2) 8.11 (2)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Einbauhölzer oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	78 8.17 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Bis oder Entladen von Schüttgütern, die im Hinblick auf Zustand etwaiger Anlieferer, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag lagern wenden, dies gilt auch für saisonal genutzte Entladeplatzanlagen
	79 8.18 (2)	Offene Anlagen zum Bis oder Entladen von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit ausgenommen
	80	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch Bl. Nr. 143)
	79	Chemiefarbe Deponien (F)
	80	Autoklave (*)

Abstandsklasse Spalte 3 der 4. BImSchV	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V 200	81 12.(2) 4(1-4)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prasseeisfirne oder ähnlichen Abgas durch Abdrücken von Metallen, Blechen oder gleichfalls Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW einer Feuerungswärmeleistung einschließlich zugehöriger Chemiefaserwerk, ausgenommen Metallerzeugungen
	82 1.6 (1+2)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prasseeisfirne oder ähnlichen Abgas für den Einsatz von Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW oder mehr
	83 1.5 (1 + 2) 4(1+4)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (F)
	84 1.1 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generatorgas oder Wassergas aus festen Brennstoffen
	85 2.1 (1+2)	Bleiglütöfen, in denen Spongeisfe verwendet werden
	86 2.2 (1)	Anlagen zum Brennen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Kleinbetriebsanlagen für Sand oder Kies
	87 2.5 (2)	Anlagen zum Brennen von Ojkis, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trassziegel) oder Zementklinker
	88 2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	89 2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Feuerwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt und die Brennkammer 300 kg/qm oder mehr Ja pr Feuerfläch der Brennkammer beträgt
	90 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütteln, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr Ja Stunde in geschlossenen Hallen (*)
	91 2.16 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für Mineralische Straßenbaustoffe und Transportbitumen mit einer Produktionsleistung von weniger als 200 t Ja Stunde (s. auch Bl. Nr. 44)
	92 3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Einschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2.5 t je Stunde sowie Eisen, Tempen oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch Bl. Nr. 46)
	93 3.4 (1) 3.8 (1)	Gleisbremsen für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmieden, zum Ungiehen oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Bl. Nrn. 150 und 200)
	94 3.5 (2)	Anlagen zum Abdecken der Oberflächen von Stahl durch Pillieren
	95 3.6 (1 + 4)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Plasma-, Flamm- oder Lichtbogenspritzen (*)
	96 3.16 (2)	Anlagen zum Lagern oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Zeroplatzwerk, Container) (Ja/ohne auch Bl. Nr. 10)
	97 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (ohne auch Bl. Nr. 11)
	98 3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
	99 3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Metallverpackungen oder Industrieblechteilen und sonstigen Artikeln
	100 3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Eisen oder Magnesiumgussteile oder -spielen oder von Teile oder leichtmäßigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -spielen (F)
	101 3.26 (1) R.10 (1) R.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (LV.m. Prüfbetrieben, Ja, auch Bl. Nr. 102) Anlagen zum Lackieren von Kraftfahrzeugen oder Motorrollfahrzeugen und gleichfalsnne Prüfstände für oder mit Lufschnitzel
	102 4.1 (1a)	Anlagen zur teilweiblichen Herstellung von Tonsteln durch chemische Umwandlung (Sulfid oder Kieselsäuhe) (F)
	103 4.2 (2)	Anlagen in einem Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder inaactivat gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (F)
	104 4.3 (1+2) 4(1+4)	Anlagen zur Herstellung von Grundwerstoffen (Wirkstoffen für Kunstdünger) unter Verwendung einer biologischen Verfahrens oder von Kunstdünger oder Anlagen zur Herstellung/Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozide im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper abgetötet werden (F)
	105 4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t/ Ja oder 2 t/ Ja Stunde (F) (s. auch Bl. Nr. 56)
	106 4.9 (2)	Anlagen zum Einchmelzen von Natron oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (F)
	107 4.10 (1)	Anlagen zum Destillieren oder Anreichern von Geschlechtsgas-ellfen (Lasern, Flirte, Lacke, Dispersionsfarben) oder Duckdoten unter Einsatz von 25 t/ Ja Tag oder mehr
	108 5.1 (2a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln oder Stoffen, die zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm Ja weniger als 150 Kilogramm Ja Stunde oder 10 Tonnen Ja weniger als 200 Tonnen Ja Jahr
	109 5.1 (2b)	Anlagen zum Beschichten von Gehäusen oder teilfähnigen Materialien mit Rostschutzzusammensetzen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organisch (Ausgenommen Kleinbetriebsanlagen)
	110 5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder bahnen oder bitäthrnigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm Ja weniger als 25 Kilogramm Ja Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Fahrzeitschriftungsstoffen
	111 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Ölesidieren von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölhalt oder Teerölen Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Ölesidieren von Kabeln mit Isoliaun Bitumen
	112 5.6 (2)	Anlagen zum Beschichten von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasis einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen mit einem Gehalt an Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Latexb
	113 5.9 (2)	Anlagen zum Reinigen von Rißbrödlgen unter Verwendung von Phenolpolimen oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
	114 6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	116 7.2 (1+2) 4(1+4)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
	116 7.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	117 7.4 (1)	Anlagen zur teilweiblichen Herstellung von Tiefkühl durch Eindrehen der Bestandteile Bröcher Hinkuntt
	118 7.6 (2)	Anlagen zum Rösten oder zum Erhitzen/Kochen von bestechen Zöhnen oder Mägen
	119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
	120 7.10 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsäuern, Lagern oder Erhalten ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
	121 7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen soweit nicht genehmigungspflichtige Leimfabriken
	122 7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Brauseb (Alkoholen) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Ethanolab oder mehr je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	123 7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	124 7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Kopaoboon von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 2,5 Tonnen gerösteten Kaffee oder mehr je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	125 7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee – Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	126 7.31 (1+2) 4(1+4)	Anlagen zur Herstellung von Malzkaffee oder Malzkaffeeersatzstoffen zur Herstellung von Lebuds, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, zur Herstellung von Kakaobutter, Kakaopulver oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	127 8.4 (2)	Anlagen zur Bereitgung oder Verwertung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
	128 8.6 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 2 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Bl. Nr. 70)
	129 8.6 (1+2) 4(1+4)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	130 8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Boden durch biologische Verfahren, Eintgasen, Sintipoen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigten Boden oder mehr je Tag
	131 8.9 (2)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Ebenoder Nichtbesonderheiten, einschließlich Autoverkäufer, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Quadratmeter oder mehr oder 10 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen Eisen oder sonstigen Nichtbesonderheiten oder mehr
	132 8.11 (1+2) 4(1+4)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
	133 8.11 (1+2) 4(1+4)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Einbauhölz oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	134 8.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasdrucksysteme sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittelzeile Brennges enthalten, soweit die Menge der Gase 3 Tonnen oder mehr beträgt oder 3 Tonnen oder zusätzlich mehr als 1 000 Kubikzentimeter beinhalt (*)
	135 8.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (F)
	136 8.90 (2)	Anlagen zur Lagerung von Öl/ie mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmeter oder mehr
	137 8.97 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (F)
	138 10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen in denen weniger als 10 Kilogramm Kautschuk Ja Stunde verarbeitet werden oder = ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk verarbeitet wird (s. auch Bl. Nr. 221)
	139 10.17 (2)	Offene Anlagen mit schwelbrechnch optimierten gasbetriebenen Kahn, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausbildung den Motorsports dienen (Kartbahnen)
	140 10.21 (2)	Anlagen zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen, Straßenbrettbindern, Grubenhölzern, Masten oder Pfählen mit Teerölen oder teerölhaltigen Mischölen oder Pflanzen einschließlich zugehöriger Aufbewahrungsanlagen soweit die Behälter von organischen Stoffen gemeinsgut werden
	141 10.22 (2)	Anlagen zur Tränkung/Ölung durch Spritzen, Thermoölbeim, Thermoölbeim, Bestäuben, Imprägnieren oder Aspeinieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	142 10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr (TP)
	143	Abwasserbehandlungsanlagen bei ohnehin 100 000 EW, (s. auch Bl. Nr. 79)
	144	Chemische Deponien für kein und Mineralstoffe
	145	Silgin, Furnier- oder Schlitzwerke (*)
	146	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Sims, Kies, Ton oder Lehm
	147	Anlagen zur Herstellung von Kalkzementen oder Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten oder Dachpfleistrcuts
	148	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	149	Emaillierereien
	150	Prasseeisfirne (*)
	151	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauerzeugnissen in gerechtlosenen Hallen (*)
	152	Stein oder Dachplattenwerke (*)
	153	Schwermetallrecheau
	154	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
	155	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
	156	Wegpeine oder Kunststoffbeiteilen
	157	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
	158	Betriebshöfe des Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
	159	Spedition/en aller Art soweit Betriebe zum Umschlag größerer Güternmgen (*)
	160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch Bl. Nr. 36)

Abstandsklasse Spalte 3 der 4. BImSchV	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI 200	161 2.8 (2)	Anlagen zum Schurpolieren oder Metallisieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flaschen
	162 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Feuerwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt und die Brennkammer mehr als 100 kg/qm und weniger als 300 kg/qm Feuerfläch der Brennkammer beträgt, ausgenommen ebenfalls behalte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abgasleitung betrieben werden
	163 3.4 (2)	Anlagen zum Schmieden, zum Ungiehen oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von weniger als 4 Tonnen Blei oder Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen auch soweit nicht bewertbare Wärmeentwicklung Schmelzgasgeräte nicht genehmigungspflichtig (s. auch Bl. Nr. 93 und 200)
	164 3.6 (2)	Gleisbrenn für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen Blei oder Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen eingegeben werden
	165 3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren, ausgenommen Anlagen zum Metallisieren durch Bröcen oder Brennen unter Verwendung von Flaus oder Salpetersäure (F)
	166 8.7 (2) 4(1 und 5)	Anlagen zur Herstellung von Kälgin oder Kälgrundstoffen (Ausgenommen Stunde/Zunder oder Rüstgen Epoxidharzen oder Anlagen zur Formsteinen, Formteilen oder Formen aus Kunststoffen, ausgenommen Anlagen zum Schäumen von Kunststoffen, soweit, für einen Fassungsvolumen von 800 Liter oder mehr Monter, z. B. Bindeteile, Fahrzeugbau oder Bettfabrik
	167 8.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gummi-Schleifscheiben, -schlämm, -polieren oder -spanteln unter Verwendung organischer Binde oder Lösungsmittel
	168 8.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanschäumen in einer Menge von mehr als 1 Tonne oder Anlagen zum Verarbeiten von Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 20 kg oder mehr Ja Stunde beträgt
	169 7.8 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fischen oder Fischeiern mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen gräucherten Waren Ja Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räucheröfen mit einer Räucherfläche von weniger als 1 Tonne Fläsch- oder – Räucheröfen mit einer Räucherkammergröße von weniger als 1 Kubikmeter
	170 7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Brauseb (Alkoholen) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Ethanolab Ja Tag als Verdäpfelmesbuchstreitbeerd
	171 7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Verdäpfelmesbuch